

„Grober Behandlungsfehler“

Das Koblenzer Oberlandesgericht verurteilt einen Arzt, der die Diagnosemethoden der Schulmedizin ignoriert hat

von Elisabeth Holtheide

Das Landgericht Koblenz hat einen Arzt zur Zahlung von 35.000 DM Schmerzensgeld verurteilt, weil der Mediziner keine schulmedizinisch anerkannten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden veranlaßt hatte, nachdem bei einer Patientin die klassischen Symptome eines Uterus-Karzinoms aufgetreten waren. Die vom Arzt eingelegte Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht Koblenz zurückgewiesen, so daß das Urteil nunmehr rechtskräftig ist (AZ 7 U 520 / 94). Der Arzt wandte als Diagnosemethode die Bioelektronische Funktionsdiagnostik (BFD) an. Diese besteht darin, daß den Patienten ein Metallgriff – die negative, indifferente Elektrode – in die Hand gegeben wird, während der Untersucher mit der positiven Elektrode Punkte an der Haut aufsucht. Das Gerät mißt mit einer sehr geringen Spannung den Widerstand an diesen Punkten. Je nachdem, welche Werte sich hierbei ergeben, werden Rückschlüsse auf Krankheiten gezogen.

Kritik an Diagnosemethode

Kritiker der Methode argumentieren, daß die Aussagekraft der Widerstandsmessung bereits deshalb fragwürdig sei, weil der Zeigerausschlag des Meßgeräts vom Anpressungsdruck auf die Haut, von Fettpolstern unter der Haut sowie vom Feuchtigkeitsgrad der Haut abhängig sei. Die Diagnosemethode wird daher von der Schulmedizin abgelehnt.

Die Richter werteten es übereinstimmend als „groben Behandlungsfehler“, daß der beklagte Arzt sich bei der Behandlung über die Dia-

gnosemethoden der Schulmedizin hinweggesetzt hat.

Der Anhänger einer bestimmten Außenseiterdiagnosemethode müsse prüfen, ob nicht im Einzelfall die klassischen Diagnosemethoden Vorzug verdienen, weil sie unter Berücksichtigung aller Umstände großen Erfolg einer zutreffenden Diagnose versprechen. Dies gilt um so mehr bei möglicherweise lebensgefährlichen Erkrankungen wie dem vorliegenden Krebsverdacht.

Muß der Arzt in einem solchen Falle erkennen, daß seine Außenseiterdiagnosemethode nicht ausreicht, so muß er ein erprobtes Diagnoseverfahren anwenden oder den Patienten an einen entsprechenden Facharzt überweisen. Da in der Schulmedizin bewährte Verfahren für die Erkennung von Gebärmutterkarzinomen zur Verfügung stehen, war der beklagte Arzt verpflichtet, aufgrund der bei der Klägerin vorhandenen typischen Symptome für einen Gebärmutterkrebs (u.a. langandauernder, blutiger Scheidenausfluß), die Klägerin an einen Gynäkologen zu verweisen.

Aufgrund der Schwere der Verdachtsdiagnose und der bewährten Diagnosemöglichkeiten der Schulmedizin erkannte das Gericht keinen vertretbaren Entscheidungsspielraum im Rahmen der Therapiefreiheit für den Arzt an.

Aufklärungspflichten

Das OLG stellt hohe Anforderungen an die Aufklärung. Als Anhänger einer Außenseitermethode war der Arzt verpflichtet, die Patientin darüber aufzuklären, daß seine Diagnosemethode von der Schulme-

dizin eindeutig abgelehnt wird, insbesondere auch, daß es keine hinreichenden empirischen Belege für die Tauglichkeit der Bioelektronischen Funktionsdiagnostik gibt (vergleiche hierzu OLG Düsseldorf AHRST 5230/2).

Der Patient müsse alle Umstände seines Falles kennen, so auch, daß er sich einer von der Wissenschaft noch nicht anerkannt medizinischen Außenseitermethode anvertraue. Das allgemeine Einverständnis der Klägerin mit der Verwendung der Außenseitermethode läßt diese verstärkten Aufklärungspflichten nicht entfallen, da nicht auszuschließen ist, daß die Patientin, wäre sie umfassend über die schulmedizinischen Diagnosemöglichkeiten aufgeklärt, sich auch einer solchen Behandlung unterzöge, insbesondere ohne weitere zeitliche Verzögerung einen Frauenarzt aufsuchen würde.

Schmerzensgeldhöhe

Der beklagte Arzt haftet gemäß § 847, 823 BGB für den durch seine Behandlungsfehler entstandenen materiellen und immateriellen Schaden. Bei der Schmerzensgeldbemessung hat das Gericht berücksichtigt, daß sich die Patientin schließlich einer Strahlentherapie (25 Bestrahlungen) unterziehen mußte, die für sie mit unangenehmen Nebenwirkungen (wie Durchfall) verbunden waren, die Patientin weiterhin unter seelischen Belastungen leidet und außerdem statistisch gesehen ihre Lebenserwartung verkürzt ist. Unter Berücksichtigung dieser erschwerenden Umstände sah das Oberlandesgericht eine Schmerzensgeldhöhe von 35.000 DM als angemessen an.